

- **Gilt nur für eine Antragstellung bis einschließlich 08.12.2020 -**

## **Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge - Nebenbestimmungen**

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird vorübergehend für die Fördergegenstände „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ und „reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge“ zugelassen. Dies bedeutet, dass Sie nach Antragstellung, aber vor Erhalt des Zuwendungsbescheides mit Ihrem Vorhaben beginnen können.

Die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung. Der Anspruch auf Fördermittel entsteht erst mit Erhalt eines noch abzuwartenden Zuwendungsbescheides. Die endgültige Entscheidung über Ihren Förderantrag und die Förderhöhe kann erst nach vollständiger Prüfung aller notwendigen Antragsunterlagen erfolgen. Dies gilt auch für alle bereits gestellten Anträge, die bisher noch nicht beschieden wurden.

Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt nicht für Kommunen und kommunale Betriebe.

**Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten (s. Downloadbereich).**

**Darüber hinaus beinhaltet der Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmungen, die auch schon vor Erhalt des Zuwendungsbescheides gelten:**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend dazu bestimme ich Folgendes:

- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn das Fahrzeug/die Fahrzeuge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums (*Zeitraum, in dem die Maßnahme durchgeführt wird*) erworben wurde(n), das heißt seiner/ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann/können, und/oder der entsprechende Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde (auflösende Bedingung).
- Für die Auszahlung der Zuwendung ist unter dem **Link „XYZ...“** der „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ auszufüllen.
- Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, innerhalb der Zweckbindungsfrist (*bei Kauf fünf Jahre; bei Leasing Leasinglaufzeit*) im Rahmen einer Vollprüfung folgende Unterlagen zu prüfen:
  - Nachweis der Antragsberechtigung gemäß Antragstellung
  - Auftragsbestätigung
  - Rechnung(en)

- Zahlungsnachweis(e) (keine Barzahlungsbelege)
- Nachweis Fahrten außerhalb NRW
- Kfz.-Zulassungsbescheinigung(en) Teil I oder II
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer(n) (FIN)

Diese Unterlagen sind auf Verlangen im Original vorzulegen.

- Die Höhe aller Fördermittel darf die entsprechenden Höchstgrenzen des Artikels 5 Absatz 2 der oben angegebenen „De-minimis“-Verordnung nicht überschreiten. Insoweit wird auf die beiliegende „De-minimis“-Bescheinigung hingewiesen. Die „De-minimis“-Bescheinigung ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
- Die Höhe aller Fördermittel (auch nicht öffentliche) für die Maßnahme ist auf 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Durch das Verwendungsnachweisverfahren kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls neu festgelegt werden.

Werden neben der gewährten Zuwendung weitere Fördermittel (auch nicht öffentliche) beantragt, so ist dieser Zuwendungsbescheid der bewilligenden Stelle zwecks Prüfung der Förderhöchstgrenze vorzulegen.

- Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ausgeschlossen.
- Während der Zweckbindungsfrist dürfen die Flächen des Fahrzeugs/der Fahrzeuge vom Zuwendungsempfänger nur für eigene Werbezwecke genutzt werden.
- Das/die geförderte(n) Fahrzeug(e) müssen zu mindestens 80 % in Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden. Als Nachweis ist es ausreichend, wenn alle Fahrten außerhalb Nordrhein-Westfalens mit Kilometerangaben dokumentiert und in Relation zur gefahrenen Gesamtkilometerzahl gesetzt werden. Dieser Nachweis ist der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.
- Der Zuwendungsempfänger/Die Zuwendungsempfängerin wird verpflichtet, im Falle des Verleasens oder der Langzeitvermietung an Dritte, diese darüber zu informieren, dass bereits eine Förderung seitens des Landes NRW der / des oben genannten Fahrzeuge / Fahrzeugs erfolgt ist und dass daher eine weitere Förderung seitens des Landes NRW ausgeschlossen ist.

